

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 8411.) Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

- 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,
- 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875. betroffen werden,

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§. 2.

Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

- 1) zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- 2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- 3) zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
- 4) zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
- 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;

- 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
- 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührenlagen;
- 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten u. außerhalb der Kirchengebäude;
- 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Bakanzekünfte, Interkalarrüchte);
- 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

In dem Falle zu 10. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§. 3.

Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatfachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 4.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§. 5.

Weigern sich die verwaltenden Organe

- 1) Leistungen, welche aus dem im §. 1. bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,
- 2) Ansprüche des im §. 1. bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer

einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§. 6.

Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzmäßigkeit der nach §. 4. beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im §. 5. sub 1. erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Ober-Verwaltungsgericht.

§. 7.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§. 8.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9.

Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§. 4. 5. 7. und 8. enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Allen können die zu Zwecken des im §. 1. bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabsolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874. anzuordnen.

§. 10.

§. 10.

Welche Staatsbehörden die in den §§. 2. bis 5. und 7. bis 9. angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§. 11.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 12.

In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§. 13.

Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im §. 1. bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876. in Kraft.

§. 15.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal.